

28 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr samt Anlagen

Mit dem vorliegenden Abkommen wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß die Grenzabfertigung auf dem Gebiete des anderen Vertragsstaates mit der gleichen Wirkung wie im eigenen Staat durchgeführt werden kann. Dadurch werden die Stehzeiten der grenzüberschreitenden Reisezüge verkürzt und eine Beschleunigung des Eisenbahnverkehrs erreicht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den gegenständlichen Beschluß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 13. Feber 1968 einer Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesen Beschluß nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 13. Feber 1968

Ing. G u g l b e r g e r
Berichterstatter

R ö m e r
Obmann